FAQ uni-BE|flex

1.	Welche Vorteile bietet die Beitragsent- lastungskomponente uni-BE flex?	Mit uni-BE flex können unsere Kunden ihre uniVersa Krankheits- kostenvollversicherung steuerlich optimal ergänzen und sich schon heute eine garantierte Beitragsreduzierung im Alter sichern.
2.	Ist die Beitragsentlastungskomponente uni-BE flex arbeitgeberzuschussfähig?	Ja. uni-BE flex erfüllt alle notwendigen Voraussetzungen.
3.	Ist uni-BE flex steuerlich absetzbar?	Ja. uni-BE flex kann im gleichen Umfang wie die zugrunde liegenden Grundtarife im Rahmen des Bürgerentlastungsgesetzes von der Steuer abgesetzt werden.
4.	Gibt es eine Gesundheitsprüfung?	Nein. Gesundheitsfragen sind für uni-BE flex nicht zu beantworten.
5.	Ab welchem Alter kann uni-BE flex vereinbart werden?	Die Beitragsentlastungskomponente uni-BE flex kann ab dem Eintrittsalter 22 Jahre abgeschlossen werden, da spätestens ab diesem Alter in den uniVersa Krankheitskostenvollversicherungstarifen eine Alterungsrückstellung gebildet wird.
6.	Bis zu welchem Alter kann uni-BE flex vereinbart werden?	Aus den uni-BE flex-Beiträgen werden für die zugrunde liegenden Krankheitskostenvollversicherungstarife erhöhte Alterungsrückstellungen § 149 VAG gebildet, um eine zuvor vereinbarte zeitlich unbefristete Beitragsreduzierung im Alter zu finanzieren. Im Hinblick auf das Verhältnis von Beitrag zu der dadurch zu erreichenden Beitragsentlastung empfehlen wir den Abschluss bzw. nachträglichen Einschluss der Beitragsentlastungskomponente uni-BE flex bis maximal zum Eintrittsalter 55 Jahre.
7.	Für welche Tarife kann uni-BE flex abgeschlossen werden?	uni-BE flex kann für folgende Krankheitskostenvollversicherungstarife der uniVersa abgeschlossen werden: Tarife uni-Top Privat, uni-A, uni-AM, uni-ZA, uni-ZAM, uni-ST, uni-STM, uni-BZ, uni-BZ plus, uni-VE, uni-intro Privat, uni-ZZ, uni-ZF, uni-intro Privat-Spezial, uni-ZF-Spezial und uni-ZZ-Spezial. Darüber hinaus auch für die Tarife uni-SZ II, uni-SZ II plus und uni-SZ, wenn diese zusätzlich zu einem aktiven Tarif uni-ST, uni-intro Privat-Spezial oder uni-intro Privat 300 bestehen.
8.	Kann uni-BE flex auch für Personen mit Beihilfeanspruch abgeschlossen werden?	Ja. Einzige Ausnahme sind die R-Stufen der Tarife uni-A und uni-ST. Hierfür ist der Abschluss des uni-BE flex nicht möglich, da diese Tarifstufen bedingungsgemäß mit Vollendung des 65. Lebensjahres enden.

9. Kann uni-BElflex auch für Versicherte abgeschlossen werden, für deren Krankenversicherung aktuell die Besonderen Bedingungen für Ausbildungszeiten BB AE gelten? 10. Ist auch ein nachträglicher Einschluss der Beitragsentlastungskomponente für eine bestehende Krankheitskostenvollversicherung möglich? 11. In welcher Höhe kann der Entlastungsbetrag abgeschlossen werden? Der Entlastungsbetrag kann individuell vom Kunden in 5 EUR-Schritten bis zur Höhe der Beitrag der Mrankheitskostenvollverden. Da ein eventuell vereinbarter Risikozuschlag im Vertragsverlauf ggf. entfallen kann, bleibt dieser bei der Ermittlung der maximal möglichen Beitragsentlastung unberücksichtigt. 12. Gibt es einen Mindestentlastungsbetrag? Maximal kann der Beitrag der versicherten Krankheitskostenvollversicherungstarife inkl. AZ und dem Beitrag des uni-BElflex vereinbart werden. Da ein eventuell vereinbarter Risikozuschlag im Vertragsverlauf ggf. entfallen kann, bleibt dieser bei der Ermittlung der maximal möglichen Beitragsentlastung unberücksichtigt. 12. Gibt es einen Mindestentlastungsbetrag? Maximal kann der Beitrag der versicherten Krankheitskostenvollversicherungstarife inkl. AZ und dem Beitrag des uni-BElflex entlastet werden, d. h. der Beitrag kann im Alter auf Null sinken. Die Beitragsentlastung beginnt in dem Kalenderjahr, in dem die versicherte Person das 67. Lebensjahr vollendet, zum Ersten des Monats, der dem Versicherungsbeginn-Monat von uni-BElflex entspricht. (Beispiel: Versicherungsbeginn von uni-BElflex: 01.02.2024 / Vollendung des 67. Lebensjahres im Jahr 2044 => Entlastungsbeginn: 01.02.2044)			
vollversicherung nachträglich abgeschlossen werden. Auch hierfür eine bestehende Krankheitskostenvollversicherung möglich? 11. In welcher Höhe kann der Entlastungsbetrag abgeschlossen werden? Der Entlastungsbetrag kann individuell vom Kunden in 5 EUR-Schritten bis zur Höhe der Beiträge der Krankheitskostenvollversicherungstarife inkl. AZ und dem Beitrag des uni-BElflex vereinbart werden. Da ein eventuell vereinbarter Risikozuschlag im Vertragsverlauf ggf. entfallen kann, bleibt dieser bei der Ermittlung der maximal möglichen Beitragsentlastung unberücksichtigt. 12. Gibt es einen Mindestentlastungsbetrag? Ja. Der Mindestentlastungsbetrag beträgt 5 EUR. Maximal kann der Beitrag der versicherten Krankheitskostenvollversicherungstarife inkl. AZ und dem Beitrag des uni-BElflex entlastet werden, d. h. der Beitrag kann im Alter auf Null sinken. Die Beitragsentlastung beginnt in dem Kalenderjahr, in dem die versicherte Person das 67. Lebensjahr vollendet, zum Ersten des Monats, der dem Versicherungsbeginn-Monat von uni-BElflex entspricht. (Beispiel: Versicherungsbeginn von uni-BElflex: 01.02.2024/Vollendung	abgeschlossen werden, für deren Krankenversicherung aktuell die Besonderen Bedingungen für	wird. uni-BE flex kann erst dann mitversichert werden, wenn die	
vollversicherung nachträglich abgeschlossen werden. Auch hierfür gilt: keine Gesundheitsprüfung für den Einschluss von uni-BElflex. versicherung möglich? 11. In welcher Höhe kann der Entlastungsbetrag kann individuell vom Kunden in 5 EUR-Schritten bis zur Höhe der Beiträge der Krankheitskostenvollversicherungstarife inkl. AZ und dem Beitrag des uni-BElflex vereinbart werden. Da ein eventuell vereinbarter Risikozuschlag im Vertragsverlauf ggf. entfallen kann, bleibt dieser bei der Ermittlung der maximal möglichen Beitragsentlastung unberücksichtigt. 12. Gibt es einen Mindestentlastungsbetrag? 13. Wie hoch ist die maximale Entlastung im Alter? Kann der Beitrag auf Null sinken? Maximal kann der Beitrag der versicherten Krankheitskostenvollversicherungstarife inkl. AZ und dem Beitrag des uni-BElflex entlastet werden, d. h. der Beitrag kann im Alter auf Null sinken. Die Beitragsentlastung beginnt in dem Kalenderjahr, in dem die versicherte Person das 67. Lebensjahr vollendet, zum Ersten des Monats, der dem Versicherungsbeginn-Monat von uni-BElflex entspricht. (Beispiel: Versicherungsbeginn von uni-BElflex: 01.02.2024 / Vollendung			
Schritten bis zur Höhe der Beiträge der Krankheitskostenvollversicherungstarife inkl. AZ und dem Beitrag des uni-BElflex vereinbart werden. Da ein eventuell vereinbarter Risikozuschlag im Vertragsverlauf ggf. entfallen kann, bleibt dieser bei der Ermittlung der maximal möglichen Beitragsentlastung unberücksichtigt. 12. Gibt es einen Mindestentlastungsbetrag? Ja. Der Mindestentlastungsbetrag beträgt 5 EUR. Maximal kann der Beitrag der versicherten Krankheitskostenvollversicherungstarife inkl. AZ und dem Beitrag des uni-BElflex entlastet werden, d. h. der Beitrag kann im Alter auf Null sinken. Die Beitragsentlastung beginnt in dem Kalenderjahr, in dem die versicherte Person das 67. Lebensjahr vollendet, zum Ersten des Monats, der dem Versicherungsbeginn-Monat von uni-BElflex entspricht. (Beispiel: Versicherungsbeginn von uni-BElflex: 01.02.2024/Vollendung	der Beitragsentlastungskomponente für eine bestehende Krankheitskostenvoll-	vollversicherung nachträglich abgeschlossen werden. Auch hierfür	
Schritten bis zur Höhe der Beiträge der Krankheitskostenvollversicherungstarife inkl. AZ und dem Beitrag des uni-BElflex vereinbart werden. Da ein eventuell vereinbarter Risikozuschlag im Vertragsverlauf ggf. entfallen kann, bleibt dieser bei der Ermittlung der maximal möglichen Beitragsentlastung unberücksichtigt. 12. Gibt es einen Mindestentlastungsbetrag? Ja. Der Mindestentlastungsbetrag beträgt 5 EUR. Maximal kann der Beitrag der versicherten Krankheitskostenvollversicherungstarife inkl. AZ und dem Beitrag des uni-BElflex entlastet werden, d. h. der Beitrag kann im Alter auf Null sinken. Die Beitragsentlastung beginnt in dem Kalenderjahr, in dem die versicherte Person das 67. Lebensjahr vollendet, zum Ersten des Monats, der dem Versicherungsbeginn-Monat von uni-BElflex entspricht. (Beispiel: Versicherungsbeginn von uni-BElflex: 01.02.2024 / Vollendung			
 Mindestentlastungsbetrag? 13. Wie hoch ist die maximale Entlastung im Alter? Kann der Beitrag auf Null sinken? Maximal kann der Beitrag der versicherten Krankheitskostenvollversicherungstarife inkl. AZ und dem Beitrag des uni-BE flex entlastet werden, d. h. der Beitrag kann im Alter auf Null sinken. 14. Wann beginnt die Beitragsentlastung? Die Beitragsentlastung beginnt in dem Kalenderjahr, in dem die versicherte Person das 67. Lebensjahr vollendet, zum Ersten des Monats, der dem Versicherungsbeginn-Monat von uni-BE flex entspricht. (Beispiel: Versicherungsbeginn von uni-BE flex: 01.02.2024/Vollendung 	_	Schritten bis zur Höhe der Beiträge der Krankheitskostenvollversicherungstarife inkl. AZ und dem Beitrag des uni-BElflex vereinbart werden. Da ein eventuell vereinbarter Risikozuschlag im Vertragsverlauf ggf. entfallen kann, bleibt dieser bei der Ermittlung der ma-	
 Mindestentlastungsbetrag? 13. Wie hoch ist die maximale Entlastung im Alter? Kann der Beitrag auf Null sinken? Maximal kann der Beitrag der versicherten Krankheitskostenvollversicherungstarife inkl. AZ und dem Beitrag des uni-BE flex entlastet werden, d. h. der Beitrag kann im Alter auf Null sinken. 14. Wann beginnt die Beitragsentlastung? Die Beitragsentlastung beginnt in dem Kalenderjahr, in dem die versicherte Person das 67. Lebensjahr vollendet, zum Ersten des Monats, der dem Versicherungsbeginn-Monat von uni-BE flex entspricht. (Beispiel: Versicherungsbeginn von uni-BE flex: 01.02.2024/Vollendung 			
versicherungstarife inkl. AZ und dem Beitrag des uni-BE flex entlastet werden, d. h. der Beitrag kann im Alter auf Null sinken. 14. Wann beginnt die Beitragsentlastung? Die Beitragsentlastung beginnt in dem Kalenderjahr, in dem die versicherte Person das 67. Lebensjahr vollendet, zum Ersten des Monats, der dem Versicherungsbeginn-Monat von uni-BE flex entspricht. (Beispiel: Versicherungsbeginn von uni-BE flex: 01.02.2024 / Vollendung		Ja. Der Mindestentlastungsbetrag beträgt 5 EUR.	
versicherungstarife inkl. AZ und dem Beitrag des uni-BE flex entlastet werden, d. h. der Beitrag kann im Alter auf Null sinken. 14. Wann beginnt die Beitragsentlastung? Die Beitragsentlastung beginnt in dem Kalenderjahr, in dem die versicherte Person das 67. Lebensjahr vollendet, zum Ersten des Monats, der dem Versicherungsbeginn-Monat von uni-BE flex entspricht. (Beispiel: Versicherungsbeginn von uni-BE flex: 01.02.2024 / Vollendung			
versicherte Person das 67. Lebensjahr vollendet, zum Ersten des Monats, der dem Versicherungsbeginn-Monat von uni-BElflex entspricht. (Beispiel: Versicherungsbeginn von uni-BElflex: 01.02.2024 / Vollendung	im Alter? Kann der Beitrag auf Null	versicherungstarife inkl. AZ und dem Beitrag des uni-BE flex entlas-	
versicherte Person das 67. Lebensjahr vollendet, zum Ersten des Monats, der dem Versicherungsbeginn-Monat von uni-BElflex entspricht. (Beispiel: Versicherungsbeginn von uni-BElflex: 01.02.2024 / Vollendung			
	14. Wann beginnt die Beitragsentlastung?	versicherte Person das 67. Lebensjahr vollendet, zum Ersten des Monats, der dem Versicherungsbeginn-Monat von uni-BElflex entspricht. (Beispiel: Versicherungsbeginn von uni-BElflex: 01.02.2024 / Vollendung	

15. Kann der Beitragsentlastungsbeginn auch vorverlegt werden?

Ja. Auf Antrag des Versicherungsnehmers kann der Entlastungsbeginn auch vor Vollendung des 67. Lebensjahres liegen.

Flexibler Reduktionsbeginn:

Der frühestmögliche Termin ist das Kalenderjahr, in dem die versicherte Person ihr 63. Lebensjahr vollendet. Möglich sind auch die Jahre, in denen das 64., 65. oder 66. Lebensjahr vollendet wird. Dabei beginnt die Entlastungsphase jeweils zum Ersten des Monats, der dem Versicherungsbeginn-Monat von uni-BElflex entspricht.

(Beispiel: Versicherungsbeginn von uni-BE\flex 01.12.2024 / Vollendung des 63. Lebensjahres 2040 => mögliche vorgezogene Entlastungsbeginne: 01.12. des Jahres 2040, 2041, 2042 oder 2043)

Der vorgezogene Reduktionsbeginn kann nur einmalig beantragt werden. Eine spätere Änderung des Termins ist nicht möglich.

16. Ergibt sich durch die vorgezogene Beitragsentlastung ein anderer Entlastungsbetrag?

Ja. Durch die vorgezogene Entlastung ergibt sich eine Veränderung des monatlichen Entlastungsbetrages. Dieser wird entsprechend den technischen Berechnungsgrundlagen ermittelt und ist dann auch Ausgangsbasis für die dynamische Erhöhung ab dem vollendeten 72. Lebensjahr (siehe Punkt 22).

Aus internen versicherungsmathematischen Simulationsrechnungen lässt sich dabei folgende Faustformel ableiten: "Je Jahr, um das der Reduktionsbeginn vor Vollendung des 67. Lebensjahres vorverlegt wird, reduziert sich der vereinbarte Entlastungsbetrag um ca. 5 %".

17. Kann der Entlastungsbetrag individuell erhöht werden?

Ja. Der Entlastungsbetrag kann jeweils zum nächsten Ersten des Monats, der dem Versicherungsbeginn-Monat von uni-BE|flex entspricht, jederzeit ohne Gesundheitsprüfung erhöht werden; maximal bis zum aktuellen Beitrag der versicherten Krankheitskostenvollversicherungstarife inkl. AZ und dem Beitrag für uni-BE|flex.

(Beispiel: Versicherungsbeginn von uni-BE|flex 01.09.2024 / Wunsch des VN: Erhöhung uni-BE|flex in 04/2025 => nächst möglicher Erhöhungstermin: 01.09.2025)

18. Kann der Entlastungsbetrag reduziert werden?

Ja. Eine Reduzierung des Entlastungsbetrages ist bis zum Beginn der Beitragsentlastung jederzeit möglich. Der Mindestentlastungsbetrag von 5 EUR darf dabei nicht unterschritten werden.

19. Ist eine Dynamik vor dem Entlastungsbeginn vorgesehen?

Ja. Erstmals zum 01.07.2014 und danach alle 4 Jahre zum Werterhalt des Entlastungsbetrages in Höhe von $10\,\%$ (aufgerundet auf volle 5 EUR), sofern die maximal mögliche Entlastung noch nicht überschritten ist.

20. Was sind die Voraussetzungen zur Teilnahme an der Dynamik vor Entlastungsbeginn? Zum Dynamiktermin muss uni-BE|flex seit mind. einem Jahr bestehen. Verträge mit ruhenden bzw. als Anwartschaftsversicherung geführten Grundtarifen werden nicht dynamisiert.

21. Kann der Dynamik vor Entlastungsbeginn widersprochen werden? Ja. Der Versicherungsnehmer kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Nachtrages zum Versicherungsschein schriftlich widersprechen. Darauf wird der Versicherungsnehmer bei Zusendung des Nachtrages zum Versicherungsschein nochmals ausdrücklich hingewiesen.

22. Ist eine Dynamik nach dem Entlastungsbeginn vorgesehen? Ja. Ab Entlastungsbeginn erfolgt eine 10-prozentige garantierte Erhöhung des bei Entlastungsbeginn geltenden Entlastungsbetrages erstmals in dem Jahr, in dem die versicherte Person das 72. Lebensjahr vollendet und danach alle 5 Jahre bis zur Vollendung des 102. Lebensjahres — und dies ohne einen Mehrbeitrag.

23. Was passiert, wenn man den Beitrag der Krankheitskostenvollversicherung (z.B. auf Grund einer Tarifumstellung) reduziert?

Reduzierung des Beitrages der Krankheitskostenvollversicherung (Grundtarif) vor Entlastungsbeginn:

Es erfolgt ggf. eine automatische Reduzierung bis der Entlastungsbetrag maximal den aktuellen Beitrag der Krankheitskostenvollversicherungstarife (Grundtarife) inkl. AZ und dem Beitrag des uni-BElflex beträgt. Die aktuell vorhandene Alterungsrückstellung bleibt unverändert und wird vollständig beitragsmindernd angerechnet.

Reduzierung des Beitrages der Krankheitskostenvollversicherung (Grundtarif) nach Entlastungsbeginn:

Der Beitrag der Krankheitskostenvollversicherung (Grundtarif) inkl. AZ und dem Beitrag des uni-BE|flex kann auf Null sinken. Evtl. aktuell nicht mehr benötigte Alterungsrückstellungen aus der Beitragsentlastungskomponente werden gemäß § 150 Abs (3) VAG verwendet, d.h. ab Alter 65 zur Milderung von Beitragsanpassungen und ab Alter 80 zur Prämiensenkung eingesetzt.

24. Warum und nach welchem Verfahren wird der vereinbarte Entlastungsbetrag auf die zugrunde liegenden Krankheitskostenvollversicherungstarife verteilt?

Im Hinblick auf die steuerliche Absetzbarkeit ist eine Aufteilung des uni-BE|flex-Beitrages auf die jeweils zugrunde liegenden Krankheitskostenvollversicherungstarife erforderlich. Die Verteilung erfolgt dabei nach dem in den technischen Berechnungsgrundlagen festgelegten Verfahren (Verteilung des Entlastungsbetrages und der daraus resultierenden uni-BE|flex Beitragsanteile nach dem prozentualen Beitragsverhältnis der zugrunde liegenden Krankheitskostenvollversicherungstarife). Aus dieser Verteilung ergibt sich dann auch die individuelle steuerliche Absetzbarkeit des uni-BE|flex-Beitrages. Eine anderweitige individuelle Aufteilung ist nicht möglich.

25. Wann kann man die Beitragsentlastungskomponente kündigen?

uni-BE|flex kann jederzeit zum Ende des Monats gekündigt werden.

26. Was geschieht bei Beendigung der Beitragsentlastungskomponente mit den angesparten Alterungsrückstellungen?

Bei Beendigung vor Vollendung des 62. Lebensjahres:

Die zusätzliche Alterungsrückstellung aus der Komponente uni-BE|flex wird auf die dann noch bestehenden Krankheitskostentarife (z. B. uni-Top|Privat, uni-A, uni-ZA, uni-ST, uni-VE, uni-intro|Privat, ... oder auch uni-SZ, uni-EZ, uni-GZ, uni-GZ plus, uni-SZ II, uni-SZ II plus, uni-EZ 1, uni-EZ 2) zur späteren Verwendung gem. § 150 Abs (3) VAG übertragen, d. h. ab Alter 65 zur Milderung von Beitragsanpassungen und ab Alter 80 zur Prämiensenkung.

Bei Beendigung nach Vollendung des 62. Lebensjahres:

Die zusätzliche Alterungsrückstellung aus der Komponente uni-BE|flex wird auf die dann noch bestehenden Krankheitskostentarife (z. B. uni-Top|Privat, uni-A, uni-ZA, uni-ST, uni-VE, uni-intro|Privat, ... oder auch uni-SZ, uni-EZ, uni-GZ, uni-GZ plus, uni-SZ II, uni-SZ II plus, uni-EZ 1, uni-EZ 2) sofort beitragsmindernd übertragen.

Besteht bei der uniVersa Krankenversicherung a. G. kein Krankheitskostentarif mehr, werden die im Rahmen der uni-BElflex-Komponente gebildeten Alterungsrückstellungen zugunsten der Versichertengemeinschaft verwendet.

27. Was geschieht bei Beendigung der Grundtarife?

Endet die Krankheitskostenvollversicherung, so endet auch die Beitragsentlastungskomponente uni-BElflex (Verwendung der vorhandenen uni-BElflex-Rückstellungen: siehe Punkt 26)

28. Besteht bei einem Wechsel zu einem anderen PKV-Unternehmen ein Anspruch auf einen Übertragungswert?

Bei Kündigung der substitutiven Krankheitskostenversicherung und gleichzeitigem Abschluss eines neuen substitutiven Vertrags bei einem anderen privaten Krankenversicherungsunternehmen besteht Anspruch auf einen Übertragungswert nach § 13 Abs. 8 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskostenund Krankenhaustagegeldversicherung (MB/KK), Teil 1. Voraussetzung dafür ist, dass für die zugrunde liegenden Krankheitskostenvollversicherungstarife ebenfalls ein Anspruch auf einen Übertragungswert besteht.

29. Welche Möglichkeiten gibt es bei Eintritt einer Arbeitslosigkeit? Was passiert bei Umstellung in eine Anwartschaft oder beitragsfreies Ruhen des Grundtarifs? In diesen Fällen wird uni-BE|flex unverändert fortgeführt. Ggf. kann der vereinbarte Reduktionsbetrag auf bis zu 5 EUR abgesenkt werden.

30. Wie wird die Beitragsentlastungskomponente uni-BE|flex bei Neuabschluss, Dynamik und sonstigen individuellen Erhöhungen vergütet? Die Vergütung für Neuabschlüsse erfolgt analog den Regelungen für die KV-Voll-Tarife. Eine Nettoeinheit bei einem Neuabschluss der Beitragsentlastungskomponente uni-BElflex wird mit 4 EUR des erzielten Monatsbeitrages bewertet. Bei dynamischen und individuellen Erhöhungen vor Entlastungsbeginn wird die Vergütung mit dem Faktor 0,5 multipliziert. Die Bestandspflegeprovision bzw. die Folgecourtage wird analog den Regelungen für die KV-Voll-Tarife vergütet.

FAQ BE|flex

1.	Welche Vorteile bietet die Beitragsentlastungskomponente BE flex?	Mit BE flex können unsere Kunden ihre uniVersa Krankheitskosten- vollversicherung steuerlich optimal ergänzen und sich schon heute eine garantierte Beitragsreduzierung im Alter sichern.
2.	Ist die Beitragsentlastungskomponente BE flex arbeitgeberzuschussfähig?	Ja. BE flex erfüllt alle notwendigen Voraussetzungen.
3.	Ist BE flex steuerlich absetzbar?	Ja. BElflex kann im gleichen Umfang wie die zugrunde liegenden Grundtarife im Rahmen des Bürgerentlastungsgesetzes von der Steuer abgesetzt werden.
4.	Gibt es eine Gesundheitsprüfung?	Nein. Gesundheitsfragen sind für BElflex nicht zu beantworten.
5.	Ab welchem Alter kann BE flex vereinbart werden?	Die Beitragsentlastungskomponente BE flex kann ab dem Eintritts- alter 22 Jahre abgeschlossen werden, da spätestens ab diesem Alter in den uniVersa Krankheitskostenvollversicherungstarifen eine Alterungsrückstellung gebildet wird.
6.	Bis zu welchem Alter kann BE flex vereinbart werden?	Aus den BElflex-Beiträgen werden für die zugrunde liegenden Krankheitskostenvollversicherungstarife erhöhte Alterungsrückstellungen § 149 VAG gebildet, um eine zuvor vereinbarte zeitlich unbefristete Beitragsreduzierung im Alter zu finanzieren. Im Hinblick auf das Verhältnis von Beitrag zu der dadurch zu erreichenden Beitragsentlastung empfehlen wir den Abschluss bzw. nachträglichen Einschluss der Beitragsentlastungskomponente BElflex bis maximal zum Eintrittsalter 55 Jahre.
7.	Für welche Tarife kann BE∣flex abgeschlossen werden?	BE flex kann für folgende Krankheitskostenvollversicherungstarife der uniVersa abgeschlossen werden: Tarife A, AM, ZA, ZAM, ST, STM, BZ, VE, VF, intro Privat 300, intro Privat 600, intro Privat-Spezial, ZF-Spezial und ZZ-Spezial. Darüber hinaus auch für die Tarife SZ II und SZ, wenn diese zusätzlich zu einem aktiven Tarif ST, intro Privat 300 oder intro Privat-Spezial bestehen.
8.	Kann BE flex auch für Personen mit Beihilfeanspruch abgeschlossen werden?	Ja. Einzige Ausnahme sind die R-Stufen der Tarife A, AM, ST und STM. Hierfür ist der Abschluss des BElflex nicht möglich, da diese Tarifstufen bedingungsgemäß mit Vollendung des 65. Lebensjahres enden.

9. Kann BE flex auch für Versicherte abgeschlossen werden, für deren Krankenversicherung aktuell die Besonderen Bedingungen für Ausbildungszeiten BB AE gelten?	Nein, da in diesem Fall aktuell keine Alterungsrückstellung gebildet wird. BE flex kann erst dann mitversichert werden, wenn die Besonderen Bedingungen für Ausbildungszeiten entfallen.
10. Ist auch ein nachträglicher Einschluss der Beitragsentlastungskomponente für eine bestehende Krankheitskostenvollversicherung möglich?	Ja. BElflex kann auch zu einer bestehenden Krankheitskostenvollversicherung nachträglich abgeschlossen werden. Auch hierfür gilt keine Gesundheitsprüfung für den Einschluss von BElflex.
11. In welcher Höhe kann der Entlastungsbetrag abgeschlossen werden?	Der Entlastungsbetrag kann individuell vom Kunden in 5 EUR-Schritten bis zur Höhe der Beiträge der Krankheitskostenvollversicherungstarife inkl. AZ und dem Beitrag des BElflex vereinbart werden. Da ein eventuell vereinbarter Risikozuschlag im Vertragsverlauf ggf. entfallen kann, bleibt dieser bei der Ermittlung der maximal möglichen Beitragsentlastung unberücksichtigt.
12. Gibt es einen	Ja. Der Mindestentlastungsbetrag beträgt 5 EUR.
Mindestentlastungsbetrag?	Ja. Dei Willidestelltiastungsbetrag betragt 3 LON.
13. Wie hoch ist die maximale Entlastung im Alter? Kann der Beitrag auf Null sinken?	Maximal kann der Beitrag der versicherten Krankheitskostenvollversicherungstarife inkl. AZ und dem Beitrag des BE flex entlastet werden, d. h. der Beitrag kann im Alter auf Null sinken.
14. Wann beginnt die Beitragsentlastung?	Die Beitragsentlastung beginnt in dem Kalenderjahr, in dem die versicherte Person das 67. Lebensjahr vollendet, zum Ersten des Monats, der dem Versicherungsbeginn-Monat von BE flex entspricht.
	(Beispiel: Versicherungsbeginn von BE\flex: 01.02.2024 / Vollendung des 67. Lebensjahres im Jahr 2044 => Entlastungsbeginn: 01.02.2044)
15. Kann der Beitragsentlastungsbeginn auch vorverlegt werden?	Ja. Auf Antrag des Versicherungsnehmers kann der Entlastungsbeginn auch vor Vollendung des 67. Lebensjahres liegen.
	Flexibler Reduktionsbeginn: Der frühestmögliche Termin ist das Kalenderjahr, in dem die versicherte Person ihr 63. Lebensjahr vollendet. Möglich sind auch die Jahre, in denen das 64., 65. oder 66. Lebensjahr vollendet wird. Dabei beginnt die Entlastungsphase jeweils zum Ersten des Monats, der dem Versicherungsbeginn-Monat von BElflex entspricht. (Beispiel: Versicherungsbeginn von BElflex 01.12.2024 / Vollendung des 63. Lebensjahres 2040 => mögliche vorgezogene Entlastungsbeginne: 01.12. des Jahres 2040, 2041, 2042 oder 2043) Der vorgezogene Reduktionsbeginn kann nur einmalig beantragt
	werden. Eine spätere Änderung des Termins ist nicht möglich.

16. Ergibt sich durch die vorgezogene Beitragsentlastung ein anderer Entlastungsbetrag?	Ja. Durch die vorgezogene Entlastung ergibt sich eine Veränderung des monatlichen Entlastungsbetrages. Dieser wird entsprechend den technischen Berechnungsgrundlagen ermittelt und ist dann auch Ausgangsbasis für die dynamische Erhöhung ab dem vollendeten 72. Lebensjahr (siehe Punkt 22). Aus internen versicherungsmathematischen Simulationsrechnungen lässt sich dabei folgende Faustformel ableiten: "Je Jahr, um das der Reduktionsbeginn vor Vollendung des 67. Lebensjahres vorverlegt wird, reduziert sich der vereinbarte Entlastungsbetrag um ca. 5 %". Zu dem Termin, an dem die vorgezogene Entlastung vereinbart wird, kann einmalig die Entlastung gegen Mehrbeitrag wieder auf den ursprünglich vereinbarten Entlastungsbetrag erhöht werden.			
17. Kann der Entlastungsbetrag individuell erhöht werden?	Ja. Der Entlastungsbetrag kann jeweils zum nächsten Ersten des Monats, der dem Versicherungsbeginn-Monat von BElflex entspricht, jederzeit ohne Gesundheitsprüfung erhöht werden; maximal bis zum aktuellen Beitrag der versicherten Krankheitskostenvollversicherungstarife inkl. AZ und dem Beitrag für BElflex.			
	(Beispiel: Versicherungsbeginn von BE\ flex 01.09.2024 / Wunsch des VN: Erhöhung BE\ flex in 04/2025 => nächst möglicher Erhöhungstermin: 01.09.2025)			
18. Kann der Entlastungsbetrag reduziert werden?	Ja. Eine Reduzierung des Entlastungsbetrages ist bis zum Beginn der Beitragsentlastung jederzeit möglich. Der Mindestentlastungs- betrag von 5 EUR darf dabei nicht unterschritten werden.			
19. Ist eine Dynamik vor dem Entlastungsbeginn vorgesehen?	Ja. Erstmals zum 01.07.2014 und danach alle 4 Jahre zum Werterhalt des Entlastungsbetrages in Höhe von 10% (aufgerundet auf volle 5 EUR), sofern die maximal mögliche Entlastung noch nicht überschritten ist.			
20. Was sind die Voraussetzungen zur Teilnahme an der Dynamik vor Entlastungsbeginn?	Zum Dynamiktermin muss BElflex seit mind. einem Jahr bestehen und die versicherte Person darf das 66. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Verträge, bei denen bereits ein vorgezogener Reduktionsbeginn vereinbart ist, nehmen nicht an der Dynamik teil. Verträge mit ruhenden bzw. als Anwartschafts-versicherung geführten Grundtarifen werden ebenfalls nicht dynamisiert.			
21. Kann der Dynamik vor Entlastungsbeginn widersprochen werden?	Ja. Der Versicherungsnehmer kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Nachtrages zum Versicherungsschein schriftlich widersprechen. Darauf wird der Versicherungsnehmer bei Zusendung des Nachtrages zum Versicherungsschein nochmals ausdrücklich hingewiesen.			

22. Ist eine Dynamik nach dem Entlastungsbeginn vorgesehen? Ja. Ab Entlastungsbeginn erfolgt eine 10-prozentige garantierte Erhöhung des bei Entlastungsbeginn geltenden Entlastungsbetrages erstmals in dem Jahr, in dem die versicherte Person das 72. Lebensjahr vollendet und danach alle 5 Jahre bis zur Vollendung des 102. Lebensjahres – und dies ohne einen Mehrbeitrag.

Krankheitskostenvollversicherung (z.B. auf Grund einer Tarifumstellung) reduziert?

23. Was passiert, wenn man den Beitrag der Reduzierung des Beitrages der Krankheitskostenvollversicherung (Grundtarif) vor Entlastungsbeginn:

> Es erfolgt ggf. eine automatische Reduzierung bis der Entlastungsbetrag maximal den aktuellen Beitrag der Krankheitskostenvollversicherungstarife (Grundtarife) inkl. AZ und dem Beitrag des BElflex beträgt. Die aktuell vorhandene Alterungsrückstellung bleibt unverändert und wird vollständig beitragsmindernd angerechnet.

Reduzierung des Beitrages der Krankheitskostenvollversicherung (Grundtarif) nach Entlastungsbeginn:

Der Beitrag der Krankheitskostenvollversicherung (Grundtarif) inkl. AZ und dem Beitrag des BElflex kann auf Null sinken. Evtl. aktuell nicht mehr benötigte Alterungsrückstellungen aus der Beitragsentlastungskomponente werden gemäß § 150 Abs (3) VAG verwendet, d.h. ab Alter 65 zur Milderung von Beitragsanpassungen und ab Alter 80 zur Prämiensenkung eingesetzt.

24. Warum und nach welchem Verfahren wird der vereinbarte Entlastungsbetrag auf die zugrunde liegenden Krankheitskostenvollversicherungstarife verteilt?

Im Hinblick auf die steuerliche Absetzbarkeit ist eine Aufteilung des BE|flex-Beitrages auf die jeweils zugrunde liegenden Krankheitskostenvollversicherungstarife erforderlich. Die Verteilung erfolgt dabei nach dem in den technischen Berechnungsgrundlagen festgelegten Verfahren (Verteilung des Entlastungsbetrages und der daraus resultierenden BE|flex Beitragsanteile nach dem prozentualen Beitragsverhältnis der zugrunde liegenden Krankheitskostenvollversicherungstarife). Aus dieser Verteilung ergibt sich dann auch die individuelle steuerliche Absetzbarkeit des BElflex-Beitrages. Eine anderweitige individuelle Aufteilung ist nicht möglich.

25. Wann kann man die Beitragsentlastungskomponente kündigen?

BElflex kann jederzeit zum Ende des Monats gekündigt werden.

26. Was geschieht bei Beendigung der Beitragsentlastungskomponente mit den angesparten Alterungsrückstellungen?

Bei Beendigung vor Vollendung des 62. Lebensjahres: Die zusätzliche Alterungsrückstellung aus der Komponente BE|flex wird auf die dann noch bestehenden Krankheitskosten- tarife (z.B. A, ZA, ST, VE, VF, intro|Privat, ... oder auch SZ, EZ, GZ, GZplus, SZ II, EZ 1, EZ 2) zur späteren Verwendung gem. § 150 Abs (3) VAG übertragen, d.h. ab Alter 65 zur Milderung von Beitragsanpassungen und ab Alter 80 zur Prämiensenkung.

Bei Beendigung nach Vollendung des 62. Lebensjahres: Die zusätzliche Alterungsrückstellung aus der Komponente BElflex wird auf die dann noch bestehenden Krankheitskosten- tarife (z.B. A, ZA, ST, VE, VF, intro|Privat, ... oder auch SZ, EZ, GZ, GZplus, SZ II, EZ 1, EZ 2) sofort beitragsmindernd übertragen.

Besteht kein Krankheitskostentarif bei der uniVersa Krankenversicherung a. G. mehr, werden die im Rahmen der BElflex-Komponente gebildeten Alterungsrückstellungen zugunsten der Versichertengemeinschaft verwendet.

27. Was geschieht bei Beendigung der Grundtarife?

Endet die Krankheitskostenvollversicherung, so endet auch die Beitragsentlastungskomponente BE|flex (Verwendung der vorhandenen BE|flex-Rückstellungen: siehe Punkt 26)

28. Besteht bei einem Wechsel zu einem anderen PKV-Unternehmen ein Anspruch auf einen Übertragungswert?

Bei Kündigung der substitutiven Krankheitskostenversicherung und gleichzeitigem Abschluss eines neuen substitutiven Vertrags bei einem anderen privaten Krankenversicherungsunternehmen besteht Anspruch auf einen Übertragungswert nach § 13 Abs. 8 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskostenund Krankenhaustagegeldversicherung (MB/KK), Teil 1. Voraussetzung dafür ist, dass für die zugrunde liegenden Krankheitskostenvollversicherungstarife ebenfalls ein Anspruch auf einen Übertragungswert besteht.

29. Welche Möglichkeiten gibt es bei Eintritt einer Arbeitslosigkeit? Was passiert bei Umstellung in eine Anwartschaft oder beitragsfreies Ruhen des Grundtarifs? In diesen Fällen wird BE|flex unverändert fortgeführt. Ggf. kann der vereinbarte Reduktionsbetrag auf bis zu 5 EUR abgesenkt werden.

30. Wie wird die Beitragsentlastungskomponente BE|flex bei Neuabschluss, Dynamik und sonstigen individuellen Erhöhungen vergütet? Die Vergütung für Neuabschlüsse erfolgt analog den Regelungen für die KV-Voll-Tarife. Eine Nettoeinheit bei einem Neuabschluss der Beitragsentlastungskomponente BE|flex wird mit 4 EUR des erzielten Monatsbeitrages bewertet. Bei dynamischen und individuellen Erhöhungen vor Entlastungsbeginn wird die Vergütung mit dem Faktor 0,5 multipliziert. Die Bestandspflegeprovision bzw. die Folgecourtage wird analog den Regelungen für die KV-Voll-Tarife vergütet.